Pensionsversicherung

Leistungen

Geld
→ abhängig von Bemessungsgrundlage und Steigerungsbetrag 1,78%.

Einkommen, [illegible] länger her seienden wird mit Anpassungsfaktor (= Aufwertungszahl) an Inflation angepasst

Witwenpension: 0-60% der Pension des Verstorbenen [60 Monate Wartezeit nötig]

Waisenpension: 60% der Witwenpension bei doppelt verwaist, sonst 40% ...

Voraussetzung für Leistung

normale Altersp.: ♂ 65 ♀ 60 (2024-2030 „Einschleifregelung")
15 J Wartezeit

Frühpension: 62 J. (38) ~~37,5~~ J Versicherungsdauer, Abschläge

Hackleregelung: Vor 1950 (♀ 1955) geboren, 60 J (♀ 55)
45 Versicherungsjahre (♀ 40)
keine Abschläge

Schwerarbeitsp.: ~~40~~ 45 J. Versicherungsdauer
mit 60 aber Abschläge
in letzten 20 J 10 Schwerarbeit

Invalidenpension: MdE im Verweisungsfeld 50% (kein ausreichendes Einkommen mehr)
5 J. versichert (ab 50 J. 7½ J.)
unabhängig vom Alter

für alle die: DN (Lehrlinge, freie DN (immer DN [illegible]) } ASVG
Heimarbeiter
GSVG: alle innere Selbstst

Versicherungsfälle

normale Pension
Frühpension
Hackleregelung
Invaliditätspension
Tod

keine Leistung wenn: (Erwerbseinkommen schadet nicht)

Ruhen: bei länger als 1M FS
bei Krankengeldbezug

Entziehung: mit Bescheid, wenn Anspruchsvoraus. nicht mehr vorliegen (zB bei Invaliditätsp.)

Erlöschen: Tod des Anspruchsberechtigten, Fristablauf, Wiederverehelichung, Waisenpens. wenn ≠ „Kind"

Verwirkung: vorsätzl. Selbstschädigung oder vorsätzl. strafbare Handlung

Verlegen: wenn Nachuntersuchung od Beobachtung verweigert